

Herr Norbert Kahle	CDU	Ratsmitglied
Herr Christian Kaisal	CDU	Ratsmitglied
Herr Bernhard Kleene	SPD	Ratsmitglied
Herr Dr. Manfred Konietzko	CDU	Ratsmitglied
Herr Fabian Lenz	CDU	(ab 16:15 Uhr - TOP 11)
Frau Gabriele Leskow	SPD	Ratsmitglied
Frau Birgit Marji	UWG	Ratsmitglied
Herr Siegfried Mau	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Herr Rainer Ortel	UWG	Ratsmitglied
Frau Birgitt Overesch	CDU	Ratsmitglied
Herr Kurt Radau	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Frau Claudia Reinke	CDU	Ratsmitglied
Herr Michael Reiske	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Herr Mirko Remke	CDU	Ratsmitglied
Herr Heribert Röder	DIE LINKE	Ratsmitglied
Herr Jürgen Roscher	SPD	Ratsmitglied
Frau Ulrike Stockel	SPD	Ratsmitglied
Herr Friedrich Theismann	CDU	Ratsmitglied
Herr Detlef Weßling	SPD	(ab 16:30 Uhr - TOP 12)
Frau Helena Willers	CDU	Ratsmitglied
Herr Josef Wilp	CDU	Ratsmitglied

Gäste:

Herr Dr. Manfred Janssen	Geschäftsführer EWG Rheine
Herr Dr. Ralf Schulte-de Groot	Geschäftsführer Stadtwerke Rheine

Verwaltung:

Herr Mathias Krümpel	Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer
Frau Christine Karasch	Beigeordnete
Herr Raimund Gausmann	Beigeordneter
Herr Jürgen Grimberg	Leiter Fachbereich 7
Herr Jürgen Wullkotte	Leiter Fachbereich 4
Herr Frank de Groot-Dirks	Leiter BM-Büro (ztw.)
Herr Theo Elfert	Schriftführer

Entschuldigt fehlen:

Mitglieder des Rates:

Herr Christian Beckmann	CDU	Ratsmitglied
Frau Sarah Böhme	SPD	Ratsmitglied

Bürgermeister Dr. Peter Lüttmann eröffnet die heutige Sitzung des Rates der Stadt Rheine und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Änderungsanträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

Öffentlicher Teil:

1. Niederschrift Nr. 15 über die öffentliche Sitzung am 27.09.2016

0:02:10

Herr Dr. Lüttmann weist darauf hin, dass in der Niederschrift über die Ratssitzung am 27.09.2016 unter TOP 35 ein falsches Abstimmungsergebnis wiedergegeben worden sei. Statt der angegebenen 21 seien es nur 11 Nein-Stimmen bei 28 Ja-Stimmen gewesen.

Weitere Änderungs- oder Ergänzungswünsche werden zu Form und Inhalt der o. g. Niederschrift nicht vorgetragen.

2. Bericht der Verwaltung über die Ausführung der in der öffentlichen Sitzung am 27.09.2016 gefassten Beschlüsse

0:02:40

Herr Dr. Lüttmann berichtet, dass die Beschlüsse des Rates aus der o. g. Sitzung ausgeführt worden seien.

3. Informationen der Verwaltung

3.1. Gedenkveranstaltung zum 75. Jahrestag der Deportation nach Riga

0:03:00

Herr Dr. Lüttmann informiert über die am heutigen Abend um 20:00 Uhr stattfindende städtische Gedenkveranstaltung zum 75. Jahrestag der Deportation nach Riga in der Ignatz-Bubis-Aula der VHS und lädt dazu alle interessierten Anwesenden ein.

3.2. Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Elektromobilität

0:03:45

Herr Dr. Lüttmann stellt den als Anlage 1 dieser Niederschrift beigefügten Antrag vom 05.12.2016 inhaltlich vor.

Seinem Verfahrensvorschlag, den Antrag an die Verwaltung zur zeitnahen Vorbereitung der Antragstellung zu verweisen und die Entscheidung hierüber im Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz am 25.01.2017 zu treffen, wird von den Ratsmitgliedern nicht widersprochen.

3.3. Eingabe gem. § 24 GO an den Rat der Stadt Rheine

0:04:55

Da es sich heute um die letzte Sitzung in diesem Jahr handelt und der eigentlich für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO zuständige Haupt- und Finanzausschuss erst wieder am 17. Januar 2017 tagt, schlägt Herr Dr. Lüttmann vor, die folgende Eingabe nach § 24 GO ausnahmsweise dem Rat zur Erledigung vorzulegen.

Hierüber besteht Einvernehmen.

Beschwerde eines Einwohners aus der Lupinenstraße in Rheine vom 27.11.2016

Der Einwohner teilt mit, dass er mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B nicht einverstanden ist und verweist auf die negativen Auswirkungen einer Grundsteuererhöhung für Grundstückseigentümer und Mieter.

Verfahrensvorschlag:

Da eine Grundsteuererhöhung nicht vorgesehen ist, wird die Eingabe an die Verwaltung zwecks entsprechender Beantwortung verwiesen.

Die Ratsmitglieder widersprechen dem Verfahrensvorschlag nicht.

3.4. Umbenennung der Fraktion AfR

0:06:00

Herr Dr. Lüttmann verliest die als Anlage 2 dieser Niederschrift beigefügte Mitteilung der Fraktion Alternative für Rheine (AfR) zur Umbenennung in „UWG Rheine“.

Herr Ortel ergänzt, dass sich außer dem Namen nichts ändere. Der Grund für diese Namensänderung sei die in den vergangenen Monaten sehr häufig erlebte Verwechslung mit politischen Kräften gewesen, mit denen die AfR bzw. jetzt UWG keine Gemeinsamkeiten sehe.

3.5. Neues Logo für die Stadt Rheine

0:07:45

Herr de Groot-Dirks stellt das als Anlage 3 dieser Niederschrift beigefügte neue Logo der Stadt Rheine vor, das zu Beginn des nächsten Jahres eingeführt werden solle.

4. Änderung in der Besetzung des Sozialausschusses der Stadt Rheine - Antrag des Seniorenbeirates vom 14. November 2016 Vorlage: 010/16

0:11:10

Beschluss:

Die Ratsmitglieder beschließen auf Vorschlag des Seniorenbeirates der Stadt Rheine vom 14. November 2016 die folgenden Änderungen in der Besetzung des

Sozialausschusses:

Beratendes Mitglied: SE Ellen Knoop, Ederweg 2, 48431 Rheine, anstelle von Herrn Horst Erle

Stellv. beratendes Mitglied: SE Ignatz Holthaus, Nelkenweg 4, 48431 Rheine, anstelle von SE Ellen Knoop

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. Änderung in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses - Antrag des Stadtjugendringes Rheine e. V. vom 24.11.2016 Vorlage: 424/16

0:11:45

Beschluss:

Die Ratsmitglieder beschließen auf Antrag des Stadtjugendringes Rheine e. V. vom 24.11.2016 die folgende Änderung in der Besetzung des

Jugendhilfeausschusses:

Stellv. Mitglied: AM Michael Lürwer, Lerchenweg 8, 48429 Rheine, anstelle von Herrn Stefan Kipp als persönlicher Vertreter von AM Nina Wobbe.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**6. Bestellung einer stellvertretenden sachkundigen Bürgerin für den Kulturausschuss der Stadt Rheine
- Antrag der CDU-Fraktion vom 16.11.2016
Vorlage: 354/16**

0:12:05

Beschluss:

Die Ratsmitglieder beschließen auf Antrag der CDU-Fraktion vom 16. November 2016, Frau Dr. Sara Remke, Lehmkuhlstr. 12, 48431 Rheine, zur stellvertretenden sachkundigen Bürgerin für den Kulturausschuss zu bestellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**7. Bestellung eines stellvertretenden sachkundigen Bürgers für den Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz der Stadt Rheine
- Antrag der CDU-Fraktion vom 28.11.2016
Vorlage: 429/16**

0:13:00

Beschluss:

Die Ratsmitglieder beschließen auf Antrag der CDU-Fraktion vom 29. November 2016, Herrn Alexander Burmeister, Rodder Damm 70, 48429 Rheine, zum 5. stellvertretenden sachkundigen Bürger für den Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz zu bestellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**8. EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH - Änderung in der Besetzung des Aufsichtsrates
Vorlage: 394/16**

0:13:20

Beschluss:

Der Rat der Stadt beschließt auf Antrag der CDU-Fraktion vom 16. November 2016 die folgenden Änderungen in der Besetzung des Aufsichtsrates der Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft (EWG) der Stadt Rheine mbH:

Mitglied: RM Udo Bonk anstelle von Herrn Josef Niehues

Persönlicher Vertreter von
RM Martin Beckmann: RM José Azevedo anstelle von RM Udo Bonk

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**9. Nachbenennung eines Mitgliedes des Stadtteilbeirates Bentlage/Wadelheim/Wietesch/Schleupe
Vorlage: 401/16**

0:14:05

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine wählt gem. Ziffer 2 der Verfahrensregelungen für die Stadtteilbeiräte für die Dauer der Wahlzeit des Rates

Herrn Frank Stegemann, Axtbachstraße 6 a, 48431 Rheine,

als neues Mitglied für den Stadtteilbeirat Bentlage/Wadelheim/Wietesch/Schleupe.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**10. Neubenennung eines Beiratsmitgliedes für die LWL-
Maßregelvollzugsklinik in Rheine
Vorlage: 007/16**

0:14:40

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine schlägt dem Gesundheits- und Krankenhausausschuss des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) vor, Frau Gisela Voigt, Im Spiekerskamp 13, 48432 Rheine, als Vertreterin der evangelischen Kirche in den Beirat der Maßregelvollzugsklinik Rheine zu bestellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**11. Beitritt der Stadt Rheine zum Westfälischen Hansebund e. V.
Vorlage: 426/16**

0:15:05

Frau Floyd-Wenke erklärt, dass sie die neue Vereinssatzung mit den bisherigen Statuten des Hansebundes verglichen habe. Dabei sei sie zu der Erkenntnis gekommen, dass der Beitritt der Stadt Rheine zu dem neu zu gründenden Verein keine Vorteile bringen werde. Vielmehr seien überwiegend nur Wirtschaftsunternehmen als Referenzen angegeben. Auch finde sie die in den alten Richtlinien angegebenen Ziele des Hansebundes in der Vereinssatzung nicht wieder. Insofern werde die Fraktion DIE LINKE dem Beschlussvorschlag nicht zustimmen.

Herr Dr. Lüttmann weist nochmals darauf hin, dass sich am Sinn und Zweck dieser Einrichtung nichts ändern werde; es gehe hierbei nur um eine andere Rechtsform. Er gibt zu bedenken, dass durch den Hansebund ein Netzwerk bestehe, das den Mitgliedern die Möglichkeit gebe, sich in der Region darzustellen. So nehme z. B. Herr Vleugels als sog. „Salzbotschafter“ von Rheine an den Hansetagen teil.

Insofern bestehe auch die Möglichkeit, demnächst einmal eine Hansetagung nach Rheine zu bekommen.

Beschluss:

1. Herr Bürgermeister Dr. Peter Lüttmann wird ermächtigt, im Namen der Stadt Rheine bei dem neu gegründeten Verein Westfälischer Hansebund e. V. die Mitgliedschaft mit Wirkung zum 1. Januar 2017 zu beantragen und im Namen der Stadt Rheine alle erforderlichen Erklärungen insbesondere im Rahmen der jährlichen Mitgliederversammlung abzugeben.
2. Dem jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 250,00 € wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 38 Ja-Stimmen
2 Nein-Stimmen

**12. 16. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Rheine
- Neufestsetzung des Regelstundensatzes und des Höchstbetrages beim Verdienstaufschlag
- Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende
Vorlage: 237/16**

0:17:45

Die von der Änderung des § 11 Abs. 3 Buchst. g der Hauptsatzung betroffenen Ausschussvorsitzenden – die Herren Berardis, Bonk, Brauer, Fühner, Stefan Gude, Hachmann, Kaisal und Kleene – erklären sich für befangen und nehmen im Zuhörerraum Platz.

Herr Dr. Lüttmann bezieht sich auf § 19 „Inkrafttreten“ und bittet darum, den Wortlaut dahin gehend abzuändern, dass auch die zusätzliche Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende frühestens mit der Rechtswirksamkeit der entsprechenden Regelung in der Entschädigungsverordnung NRW in Kraft treten werde.

Frau Overesch führt aus, dass die Regelung über die zusätzliche Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende der Beweis für eine schlechte Gesetzgebung sei, nämlich ohne die vorherige Rückkopplung mit der Basis, also ohne mit den Kommunalpolitikern vor Ort. Natürlich verlange die Übernahme zusätzlicher Funktionen in der Kommunalpolitik, wie z. B. der Vorsitz oder die Sprecherfunktion in einem Ausschuss, zusätzliches höheres Engagement. Mit der geänderten Gemeindeordnung bzw. Entschädigungsverordnung könne aber der Eindruck entstehen, dass die Kommunalpolitiker sich finanziell zusätzlich bedienen wollten, was sicherlich nicht der Fall sei. Alle Ausschussvorsitzenden seien seinerzeit angetreten, um sich inhaltlich für die Sache im Sinne der Stadt in den Ausschüssen einzubringen und nicht in der Hoffnung, irgendwann hierfür eine zusätzliche Aufwandsentschädigung zu erhalten. Gerade die CDU-Fraktion sei nach der Kommunalwahl dafür eingetreten, ihren Sparwillen konsequent umzusetzen, um aus den Schulden herauszukommen. Aus diesem Grunde seien in der Vergangenheit auch verschiedene Prüfaufträge und Anträge gestellt worden. Es seien Leistungen gekürzt worden. Daneben sei auch den Bürgern viel abverlangt worden, um nicht in die Haushaltssicherung zu rutschen, wie z. B. die Erhöhung der Grundsteuer.

Aus all diesen Gründen beantrage die CDU-Fraktion, in der Hauptsatzung der Stadt Rheine alle Ausschussvorsitzenden von der Gewährung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung auszuschließen.

Auch Herr Roscher signalisiert die Ablehnung der SPD-Fraktion für die vom Landtag beschlossene zusätzliche Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende. Seine Fraktion befürworte zwar die Ziele des Gesetzes zur „Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung“, aber nicht nur für den kommunalpolitischen Bereich. Auch andere ehrenamtlich Tätige in den gesellschaftlichen Bereichen seien sehr engagiert und hätten eine solche Aufwandsentschädigung verdient. Dennoch lehne die SPD-Fraktion diese zusätzliche Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende ab, weil die Stadt Rheine finanziell dazu nicht in der Lage sei. Wenn jemand derartige zusätzliche Aufwandsentschädigungen gesetzlich einräume, dann müsse er auch für die dafür erforderlichen Finanzen sorgen, denn es müsse dem Land doch bekannt sein, dass sich viele Kommunen gerade in Nordrhein-Westfalen in der Haushaltssicherung befinden würden. Ebenfalls hätte der Gesetzgeber beachten müssen, dass auch die Sprecher der Fraktionen in den Ausschüssen sich sehr intensiv auf die Sitzungen vorbereiten müssten und im Vergleich zu anderen Ratsmitgliedern einen höheren Aufwand hätten.

Herr Roscher bedankt sich in diesem Zusammenhang bei der Verwaltung für die Darstellung des Zeitaufwandes für die einzelnen Ausschüsse in den letzten beiden Jahren, die bei der Beratung dieses Tagesordnungspunktes sehr hilfreich gewesen sei. Er gibt aber zu bedenken, dass nicht nur die Anzahl und die Dauer der Sitzungen, sondern auch schwierige und bedeutende Projekte sowie Aufgaben für die Zukunft zur Bemessung des Aufwandes von Ausschussvorsitzenden von Bedeutung sein könnten.

Wie bereits gesagt, werde die SPD-Fraktion wegen der fehlenden Haushaltsmittel und der fehlenden Ausdehnungsmöglichkeit auf andere gesellschaftliche Bereiche von der Gewährung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende keinen Gebrauch machen.

Herr Reiske erinnert daran, dass sich CDU und GRÜNE zu Beginn der Wahlperiode zum Ziel gesetzt hätten, den städt. Haushalt zu konsolidieren. Eine Zustimmung zu der gesetzlichen Regelung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende wäre ein Schritt in die falsche Richtung. Allerdings müssten sich die politischen Parteien vor Ort durchaus die Frage stellen, wie man das kommunale Mandat so attraktiv gestalten könne, dass mehr Menschen sich politisch engagieren würden. Hierüber sollten die politischen Parteien einmal nachdenken.

Herr Ortel stimmt seinen Vorrednern in vielen Punkten zu. Die große Einmütigkeit zwischen den Fraktionen betrachte er als Sternstunde für diesen Rat mit entsprechender Außenwirkung. Insofern sei er froh, dass die Stadt Rheine das Geld für die Gewährung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende nicht habe. Das habe nichts mit einer fehlenden Wertschätzung für die Arbeit des Rates und der Ausschüsse zu tun. Sondern mehr mit der Vermeidung einer Diskussion über die unterschiedlichen Aufwendungen einzelner Rats- und Ausschussmitglieder.

Herr Brunsch vertritt die Auffassung, dass das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung zwar gut gemeint, aber schlecht gemacht worden sei. Insofern werde die FDP-Fraktion zustimmen, alle acht Ausschussvorsitzende von

der Regelung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung herauszunehmen. Auch er sehe hierin ein Signal an die Bürgerschaft.

Frau Floyd-Wenke entgegnet, dass das Gesetz weder gut gemeint, noch gut gemacht sei. Die einzelnen Bestimmungen hätten nichts mit der Stärkung des Ehrenamtes zu tun. Auch die im Gesetz eingeräumte Möglichkeit, die Räte zur nächsten Kommunalwahl nochmals zu verkleinern, sei ein Unterlaufen der 2,5-%-Klausel und treffe insofern die kleinen Fraktionen. Daher sei es nur konsequent, die zusätzliche Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende abzulehnen.

Auf Frage von Herrn Doerenkamp, ob nicht auch der Umlegungsausschuss von dieser Regelung betroffen sei, antwortet Herr Dr. Lüttmann, dass es sich beim Umlegungsausschuss nicht um einen Ratsausschuss im engeren Sinne handeln würde. Auch fände die Entschädigungsverordnung NRW für dieses Gremium keine Anwendung.

Abschließend stellt Herr Dr. Lüttmann fest, es sei bemerkenswert, dass der Rat von der vom Gesetzgeber gebotenen Möglichkeit zur Zahlung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende keinen Gebrauch machen wolle, obwohl es jeder Ausschussvorsitzende verdient hätte, ebenso wie jeder andere ehrenamtlich Tätige. Der Rat gebe mit seinem heutigen Votum ein starkes Signal nach außen und damit für die politische Glaubwürdigkeit, denn er erspare mit dieser Entscheidung dem Steuerzahler immerhin 37.000 € jährlich.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt die folgende 16. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Rheine:

16. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Rheine vom _____

Aufgrund der §§ 7 Abs. 3 Satz 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Rat der Stadt Rheine mit Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder in seiner Sitzung am 13. Dezember 2016 die folgende 16. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Rheine erlassen:

§ 11

Aufwandsentschädigung, Verdienstaufschlag

3. Rats-, Ausschuss- und Beiratsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlages, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommu-

nalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausschlag wird für jede angefangene Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats-, Ausschuss- und Beiratsmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird durch die Entschädigungsverordnung festgesetzt.
- b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag gegen entsprechende Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt. Die direkte Erstattung des tatsächlich entstandenen Verdienstausschlages an den Arbeitgeber ist zulässig.
- c) Selbstständige können eine besondere Verdienstausschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.
- f) In keinem Fall darf der Verdienstausschlagssatz den in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Höchstbetrag überschreiten.
- g)
 1. Stellvertretende Bürgermeister(innen) nach § 67 Abs. 1 GO,
 2. Vorsitzende von Ausschüssen des Rates mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses, Wahlausschusses und Haupt- und Finanzausschusses sowie des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz, des Bauausschusses, des Jugendhilfeausschusses, des Kulturausschusses, des Rechnungsprüfungsausschusses, des Schulausschusses, des Sozialausschusses und des Sportausschusses und
 3. Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch eine stellvertretende Vorsitzende bzw. ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertreten-

de Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende –
erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern gemäß § 45 GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

§ 19

Inkrafttreten

Diese 16. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft mit Ausnahme der Regelungen zur Festlegung des Regelstundensatzes, des Höchstbetrages und der zusätzlichen Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende, die frühestens mit der Rechtswirksamkeit der entsprechenden Regelungen in der Entschädigungsverordnung NRW in Kraft treten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

13. 3. Änderung der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheine Vorlage: 425/16

0:35:10

Beschluss:

1. Die Ratsmitglieder beschließen die der Vorlage als Anlage beigefügte 3. Änderung der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheine mit Wirkung zum 01.01.2017.

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei 1 Stimmenthaltung

2. Der Rat der Stadt Rheine stellt fest, dass durch die 3. Änderung der Zuständigkeitsordnung die Aufgaben des Bauausschusses nicht wesentlich verändert werden, sodass das Verfahren zur Benennung der Ausschussvorsitzenden gem. § 58 Abs. 6 bzw. 5 GO nicht zu wiederholen ist.

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei 1 Stimmenthaltung

14. Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Rheine (Vergnügungssteuersatzung) vom 17. Oktober 2012 Vorlage: 346/16

0:36:20

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses, dass die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Rheine (Vergnügungssteuersatzung) vom 17. Oktober 2012 mit Ablauf des 31.12.2016 aufgehoben wird.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 15. Erlass von Satzungen über**
1. die Erhebung einer Steuer auf das Ausspielen von Geld oder Sachwerten und auf das Benutzen von Apparaten
2. die Erhebung einer Steuer auf Vergnügungen besonderer Art
3. die Erhebung einer Steuer für das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen
Vorlage: 347/16

0:36:50

Herr Brunsch bittet um getrennte Abstimmung.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine fasst auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses folgende Beschlüsse:

1. Der Rat der Stadt Rheine beschließt die der Vorlage als Anlage 1 beigefügte Satzung über die Erhebung einer Steuer auf das Ausspielen von Geld oder Sachwerten und auf die Benutzung von Apparaten (Apparatesteuersatzung).

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2. Der Rat der Stadt Rheine beschließt die der Vorlage als Anlage 2 beigefügte Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Vergnügungen besonderer Art.

Abstimmungsergebnis: 41 Ja-Stimmen
2 Nein-Stimmen

3. Der Rat der Stadt Rheine beschließt die der Vorlage als Anlage 3 beigefügte Satzung über die Erhebung einer Steuer für das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbürosteuersatzung).

Abstimmungsergebnis: 41 Ja-Stimmen
2 Nein-Stimmen

**16. Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer in der Stadt Rheine
- Unterhaltungssatzung Fließgewässer -
Vorlage: 396/16/1**

0:38:40

Herr Krümpel weist darauf hin, dass die neue Satzung erforderlich geworden sei, weil es verschiedene Änderungen im Landeswassergesetz und im Wasserhaushaltsgesetz gegeben habe. Die dazu vom Städte- und Gemeindebund erlassene Mustersatzung sei Grundlage dieser komplett überarbeiteten neuen Satzung für die Stadt Rheine gewesen. Kernpunkt dieser neuen Satzung sei, dass die versiegelten Flächen stärker belastet würden, und zwar mit 90 % und die nicht versiegelten Flächen mit 10 %.

Vor der Sitzung seien hierzu verschiedene Fragen gestellt worden, unter anderem wer die Wasser- und Bodenverbände überprüfe. Nach dem Wasserverbandsgesetz sei für jedes Jahr ein Haushaltsplan und eine Jahresrechnung aufzustellen. Diese würden der Aufsichtsbehörde – dem Rechnungsprüfungsamt des Kreises Steinfurt – zur Prüfung vorgelegt.

Der in dieser Satzung für die Gewässerunterhaltung verwendete Begriff „versiegelte Fläche“ unterscheide sich nicht von dem beim Niederschlagswasser verwandten Begriff. Es handele sich um bebaute oder befestigte Flächen. Bei den Wasserverbänden würden diese komplett berücksichtigt und bei der Niederschlagswassergebühr nur der Teil, von dem das Regenwasser ins Kanalnetz fließe und nicht auf dem Grundstück versickere.

Die Bevölkerung werde über den Erlass der neuen Satzung durch die Presse informiert. Zusätzlich würden die Zahlungspflichtigen mit dem Beitragsbescheid ein zusätzliches Anschreiben mit einem Fragebogen erhalten, in dem die versiegelten Flächen aufgeführt und der Stadt zu bestätigen seien.

Herr Doerenkamp bittet die Verwaltung, die unterschiedliche Bewertung der versiegelten Flächen beim Niederschlagswasser und bei der Gewässerunterhaltung in dem Anschreiben deutlich herauszustellen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt die der Vorlage als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Umlegung der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW der Stadt Rheine.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**17. 8. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen, Abwassergebühren
- Abwasser-Beitrags- und Gebührensatzung -
Vorlage: 421/16**

0:43:10

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine weist den Verwaltungsrat der Technische Betriebe Rheine AöR gem. § 114 a Abs. 7 Satz 4 GO NRW an, in seiner Sitzung am 15.12.2016 die „Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren – Abwasser-Beitrags- und –Gebührensatzung -“ in Form der 8. Änderungssatzung zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**18. 7. Änderung zur Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Rheine
- Abfallgebührensatzung
Vorlage: 422/16**

0:43:45

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine weist den Verwaltungsrat der Technischen Betriebe Rheine AöR gem. § 114 a Abs. 7 Satz 4 GO NRW an, in seiner Sitzung am 15.12.2016 die „Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine – Abfallgebührensatzung“ in Form der 7. Änderungssatzung zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**19. 8. Änderung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine
- Straßenreinigungs- und Gebührensatzung
Vorlage: 423/16**

0:44:30

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine weist den Verwaltungsrat der Technischen Betriebe Rheine AöR gem. § 114 a Abs. 7 Satz 4 GO NRW an, in seiner Sitzung am 15.12.2016 die „Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine – Straßenreinigungs- und –Gebührensatzung-“ in Form der 8. Änderungssatzung zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

20. Feststellung des Jahresabschlusses 2015 und Entlastung des Bürgermeisters
Vorlage: 357/16

0:45:05

Herr Dr. Lüttmann erklärt sich zu Ziffer 3 des Beschlussvorschlages für befangen und überträgt Herrn Bonk hierzu die Sitzungsleitung.

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Rheine nimmt das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2015 zur Kenntnis.
2. Der Rat der Stadt Rheine beschließt gem. § 96 Abs. 1 GO die Feststellung des Jahresabschlusses 2015 in der Fassung vom 09.09.2016 sowie die Verrechnung des dort ausgewiesenen Jahresfehlbetrages in Höhe von 1.418.925,29 € mit der Allgemeinen Rücklage.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3. Die Ratsmitglieder der Stadt Rheine beschließen, dem Bürgermeister die Entlastung für den Jahresabschluss 2015 gem. § 96 Abs. 1 GO zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

21. Finanzielle Absicherung der Pensionslasten
- außerplanmäßige Mittelbereitstellung
Vorlage: 427/16

0:46:50

Herr Doerenkamp möchte wissen, ob die Mittelbereitstellung in Höhe von 6 Mio. € für die Pensionskasse den städt. Haushalt 2016 auch tatsächlich nicht belastet und als Überschuss erwirtschaftet worden sei.

Herr Krümpel antwortet, dass sich dieses bereits aus dem Deckungsvorschlag ergebe.

Er bejaht ebenfalls die Zusatzfrage von Herrn Doerenkamp, dass der diesjährige Jahresabschluss mit einem positiven Ergebnis abschließen werde.

Frau Floyd-Wenke hält die Mittelzuführung in Höhe von 6 Mio. € für zu hoch und stellt den Antrag, diesen auf 3 Mio. € zu reduzieren, um die verbleibenden 3 Mio. € für andere wichtige und künftige Maßnahmen vorzuhalten.

Die Herren Ortel, Hachmann und Roscher lehnen diesen Änderungsantrag aus Gründen der Generationengerechtigkeit ab.

- a) Dem Aufsichtsratsmitglied Herrn Dr. Peter Lüttmann wird für das Geschäftsjahr 2016 Entlastung erteilt.
- b) Das Aufsichtsratsmitglied Herr Dr. Peter Lüttmann wird mit Wirkung zum 01.01.2017 abberufen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei 1 Stimmenthaltung

2. Der Rat der Stadt Rheine beauftragt den Vertreter der Stadt Rheine in der Gesellschafterversammlung der TaT – Transferzentrum für angepasste Technologien GmbH, Herrn Dr. Peter Lüttmann, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Den anderen Aufsichtsratsmitgliedern wird für das Geschäftsjahr 2016 Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- b) Die anderen Aufsichtsratsmitglieder werden mit Wirkung zum 01.01.2017 abberufen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**23. Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH
- Änderung des Gesellschaftsvertrages
Vorlage: 420/16**

0:58:40

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beauftragt auf Empfehlung des Aufsichtsrates den Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH, Herrn Dr. Peter Lüttmann, den nachfolgenden Beschluss zu fassen:

Die Gesellschafterversammlung beschließt folgende Änderungen des Gesellschaftsvertrags:

**§ 2
Gegenstand und Zweck des Unternehmens**

- (2) Die Gesellschaft errichtet, betreut, bewirtschaftet und verwaltet Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen. Sie kann außerdem alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen. Sie kann Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Gewerbebauten, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen bereitstellen. Wohnbauten sollen grundsätzlich nach Größe, Ausstattung und Preis für breite Schichten der Bevölkerung geeignet sein. Die Entgegennahme von

Vermögenswerten von Erwerber/-innen, Mieter/-innen oder Pächter/-innen (§ 34 c GewO) ist nicht Gegenstand der Gesellschaft.

- (4) Der räumliche Geschäftskreis der Gesellschaft umfasst vornehmlich das Gebiet der Stadt Rheine.

§ 3

Stammkapital und Stammeinlagen

- (3) Die Stammeinlage wird erbracht durch
- eine Bareinlage in Höhe von 1.500.000 €
 - die Einbringung des Grundstücks Gemarkung Rheine Stadt, Flur 108 Flurstück 356, groß 1.286 qm.

§ 4

Geschäftsjahr, Beginn, Dauer der Gesellschaft, Veröffentlichungen

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

§ 6

Gesellschafterversammlung

- (5) Die Gesellschafterversammlung nimmt die ihr durch Gesetz oder die Bestimmungen dieses Gesellschaftervertrages zugewiesenen Aufgaben wahr und entscheidet insbesondere über folgende Angelegenheiten:
- a) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang), die Verwendung des Jahresergebnisses und den Vortrag oder die Abdeckung eines Verlustes;
 - b) die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates;
 - c) die Feststellung des Wirtschaftsplanes (Erfolgs-, Finanz- und Investitionsplan) und seiner Nachträge;
 - d) die Bestellung des Abschlussprüfers;
 - e) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/-in;
 - f) die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Geschäftsführer/-innen und Mitglieder des Aufsichtsrates;
 - g) der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
 - h) die Stimmabgabe in Gesellschafter- und Hauptversammlungen von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften;
 - i) der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen i. S. d. §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;
 - j) den Eintritt weiterer Gesellschafter;
 - k) die Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 - l) die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals;
 - m) die Aufnahme weiterer Gesellschafter;
 - n) die Auflösung der Gesellschaft.

Beschlussfassungen zu den vorgenannten Buchstaben h bis n bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung und vertritt die Gesellschaft gegenüber dem/der Geschäftsführer/-in.
- (2) Der Aufsichtsrat bereitet die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor und fasst entsprechende Empfehlungsbeschlüsse, insbesondere über
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses;
 - b) die Verwendung des Jahresergebnisses und den Vortrag oder die Abdeckung des Verlustes;
 - c) die Feststellung des Wirtschaftsplanes (Erfolgs-, Finanz- und Investitionsplan) und seiner Nachträge;
 - d) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;
 - e) die Gründung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
 - f) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/-in.
- (4) Der Aufsichtsrat beschließt über:
 - a) die Festlegung der Anstellungsbedingungen der Geschäftsführer/-in;
 - b) die Bestellung und Abberufung von Prokuristen;
 - c) die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (§ 10 Abs. 4);
 - d) die Gewährung von Arbeitgeberdarlehen;
 - e) die Beauftragung des Abschlussprüfers.
- (5) Für die folgenden Geschäfte bedarf die Geschäftsführung der Zustimmung des Aufsichtsrates:
 - a) die Übernahme neuer Aufgaben sowie die Aufgabe vorhandener Tätigkeitsbereiche,
 - b) den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
 - c) die Aufnahme von Krediten/Darlehen, soweit der im Wirtschaftsplan vorgesehene Gesamtbetrag überschritten wird,
 - d) die Hingabe von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften und bürgschaftsähnlichen Verpflichtungen,

- e) die Realisierung von Bauvorhaben, soweit diese nach Art und/oder Betrag nicht im Wirtschaftsplan aufgeführt sind,
- f) die Einstellung von Personal, soweit sie im Stellenplan des Geschäftsjahres nicht vorgesehen ist.

§ 10 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat eine/n oder mehrere Geschäftsführer/-innen.

Sind mehrere Geschäftsführer/-innen bestellt, so kann die Gesellschafterversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrates eine/n Geschäftsführer/in zum Vorsitzenden der Geschäftsführung ernennen.

Die Amtsperiode ist jeweils auf fünf Jahre begrenzt; eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

- (2) Ist nur ein/e Geschäftsführer/-in bestellt, so vertritt er/sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/-innen bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführer/-inne(n) gemeinschaftlich oder von einem Geschäftsführer/einer Geschäftsführerin mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten.
- (3) Jedem Geschäftsführer/jeder Geschäftsführerin kann Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. Auch kann jedem Geschäftsführer/jeder Geschäftsführerin vom Aufsichtsrat Befreiung von Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (4) Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beschließen.
- (5) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, den Beschlüssen des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung, dem Wirtschaftsplan und der Geschäftsordnung zu führen. Darüber hinaus wirkt die Geschäftsführung darauf hin, dass die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land NRW beachtet werden. Die Beteiligungsrichtlinien der Stadt Rheine sind zu beachten.

§ 11 Wirtschafts- und Finanzplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt für jedes Geschäftsjahr in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen einen Wirtschaftsplan so rechtzeitig auf, dass die Gesellschafterversammlung den Wirtschaftsplan vor Beginn des Wirtschaftsjahres feststellen kann.

- (2) Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung beizufügen. Diese ist - zusammen mit dem Wirtschaftsplan – dem Beteiligungsmanagement der Stadt Rheine zur Kenntnis zu bringen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**24. Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH
- Änderungen in der Geschäftsführung
Vorlage: 418/16**

1:00:05

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beauftragt auf Empfehlung des Aufsichtsrates den Vertreter der Stadt Rheine in der Gesellschafterversammlung der Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH, Herrn Dr. Peter Lüttmann, nachfolgende Beschlüsse zu fassen:

Herr Raimund Hötter wird mit Wirkung vom 31.12.2016 24:00 Uhr als Geschäftsführer abberufen.

Herr Christoph Isfort und Herr Siegfried Müller werden mit Wirkung vom 01.01.2017 00:00 Uhr zu Geschäftsführern bestellt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**25. Stadtwerke Rheine GmbH
- Feststellung Wirtschaftsplan 2017 - 2020
Vorlage: 323/16**

1:00:40

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beauftragt auf Empfehlung des Aufsichtsrates den Vertreter der Stadt Rheine in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Rheine GmbH, Herrn Dr. Peter Lüttmann, den vorgelegten Wirtschaftsplan 2017 - 2020 der Stadtwerke Rheine GmbH gem. § 12. Abs. 1 Buchstabe b des Gesellschaftsvertrages festzustellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**26. EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH
- Feststellung Wirtschaftsplan 2017
Vorlage: 294/16**

1:01:50

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beauftragt auf Empfehlung des Aufsichtsrates den Vertreter in der Gesellschafterversammlung der EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH, Herrn Dr. Peter Lüttmann, den vorgelegten Wirtschaftsplan 2017 der EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH gem. § 7 (10) Buchstabe f des Gesellschaftsvertrages festzustellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei 2 Stimmenthaltungen

**27. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2017 und die Finanzplanung 2018 - 2021 und den Stellenplan der Kloster Bentlage gGmbH
Vorlage: 008/16**

1:02:35

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beauftragt den Vertreter der Stadt Rheine in der Gesellschafterversammlung der Kulturellen Begegnungsstätte Kloster Bentlage gGmbH, Herrn Dr. Peter Lüttmann, den vorgestellten Wirtschaftsplan samt Stellenplan der Kloster Bentlage gGmbH für das Jahr 2017 zu beschließen und den Finanzplan 2018 – 2021 zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**28. Ausbau und Aufbau des Netzwerkes Frühe Hilfen in Rheine
Vorlage: 377/16**

1:03:05

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt auf Empfehlung des Jugendhilfeausschusses den Ausbau und Aufbau des Netzwerkes „Frühe Hilfe für die Stadt Rheine“.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**29. Plastiktütenfreie Stadt Rheine
Vorlage: 414/16**

1:04:20

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine fasst auf Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz folgenden Beschluss:

Die Stadt Rheine begrüßt das Projekt „plastiktütenfreier Kreis Steinfurt“ und wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf einen freiwilligen Verzicht der Verbraucher für eine plastiktütenfreie Stadt Rheine hinwirken. Dabei werden insbesondere die Kindertagesstätten (Kitas) und Schulen sowie die örtliche Wirtschaft, der Handel und die Werbegemeinschaften einbezogen. Die Stadt übernimmt selbst eine Vorbildfunktion.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**30. 4. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 220,
Kennwort: "Emseinkaufszentrum", der Stadt Rheine
II. Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz
III. Satzungsbeschluss nebst Begründung
Vorlage: 001/16**

1:05:55

Frau Karasch bezieht sich auf die Einwendungen des Anliegers von der Sacharowstraße, die auf den Seiten 3 – 7 der Vorlage wiedergegeben seien und erklärt, dass die Abwägung zu den Einwendungen der Ziff. 23 und 24 unten auf der Seite 8 der Vorlage zu Ziff. 22 mit verarbeitet worden seien. Insofern müsse es im letzten Absatz auf S. 8 der Vorlage heißen: „Zu 22 – 24)“.

Beschluss:

Unter Beachtung des v. g. Hinweises fasst der Rat der Stadt Rheine auf Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz folgende Beschlüsse:

II. Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt"

Der Rat der Stadt Rheine nimmt die Empfehlungen des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz zu den Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BauGB billigend zur Kenntnis und beschließt diese. Er nimmt hiermit – zum allein maßgebenden

Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses – die vollständige Erfassung, Bewertung und gerechte Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange vor.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

III. Satzungsbeschluss nebst Begründung

Gemäß der §§ 1 Abs. 8 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), in der zuletzt geänderten Fassung sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung wird die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 220, Kennwort: "Ems-Einkaufszentrum", der Stadt Rheine als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

31. Einwohnerfragestunde

1:07:45

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

32. Anfragen und Anregungen

32.1. Schaffung rollstuhlgerechter Hotelzimmer

1:08:00

Herr Hachmann trägt den als Anlage 4 dieser Niederschrift beigefügten Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 09.12.2016 vor.

Herr Dr. Lüttmann schlägt vor, den Antrag zur weiteren Veranlassung an die EWG und zur Berücksichtigung bei der Planung für die ehem. Hertieimmobilie an die Verwaltung zu verweisen. Ferner solle der Beirat für Menschen mit Behinderungen über den Antrag in Kenntnis gesetzt werden.

Die Ratsmitglieder widersprechen dem Verfahrensvorschlag nicht.

32.2. Zurückgewinnung der gemeindeeigenen Ackerrandstreifen

1:09:30

Herr Reiske fragt nach, was aus dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 18.06.2016 auf Zurückgewinnung der gemeindeeigenen Acker- randstreifen geworden sei.

Frau Karasch antwortet, dass der Kreis Steinfurt der Stadt die Ermittlung der erforderlichen Daten abgenommen habe. Die dabei gewonnenen Ergebnisse und Kartierungen würden der Verwaltung bis Mitte Januar in einem Gesprächstermin vorgestellt. Nachdem das weitere Verfahren dann verwaltungsintern besprochen worden sei, werde der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz in seiner Sitzung am 25. Januar 2017 informiert.

Ende des öffentlichen Teils der Sitzung:

17:13 Uhr

Dr. Peter Lüttmann
Bürgermeister

Theo Elfert
Schriftführer